

Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA)

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung vom 3. Juli bis
29. September 2025.

24. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung.....	6
2 Eingegangene Stellungnahmen	6
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	6
3.1 Strategien zur Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken (Art. 3 E-LiqV-FINMA).....	7
3.2 Liquiditäts- und Finanzierungsplanung (Art. 5, 6 E-LiqV-FINMA)...	7
3.3 Liquiditätsübersicht (Art. 7 E-LiqV-FINMA)	9
3.4 Untertägiges Liquiditätsrisikomanagement (Art. 9 E-LiqV-FINMA)	10
3.5 Limitsystem und Diversifizierung der Finanzierungsstruktur (Art. 11 E-LiqV-FINMA)	11
3.6 Stresstests (Art. 13–15 E-LiqV-FINMA)	11
3.7 Notfallkonzept (Art. 16 E-LiqV-FINMA)	12
3.8 Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen (Art. 17 E-LiqV-FINMA)	13
3.9 Aktiva der Kategorien 1, 2a und 2b (Art. 21 E-LiqV-FINMA)	15
3.10 Von Schweizer Kantonen emittierte Anleihen	16
3.11 Eigenschaften der HQLA (Art. 28 E-LiqV-FINMA)	16
3.12 Operative Anforderungen an die Bewirtschaftung von HQLA (Art. 29 E-LiqV-FINMA)	17
3.13 Vorgaben für eine angemessene Diversifizierung der HQLA (Art. 30 E-LiqV-FINMA)	18
3.14 Inhalt und Form des Liquiditätsnachweises (Art. 38 E-LiqV-FINMA)	19
3.15 Strukturierte Produkte (Art. 46, 52, 53, 63 E-LiqV-FINMA)	20
3.16 Stabile Einlagen (Art. 47 E-LiqV-FINMA)	20

3.17	Einlagen von Mitgliedern eines Finanzverbunds (Art. 58, 61 E-LiqV-FINMA).....	21
3.18	Einlagen aus Freizügigkeitskonten und der gebundenen Vorsorge (Art. 59 Abs. 1, Art. 93 Bst. b E-LiqV-FINMA)	22
3.19	Berechnung des Nettomittelabflusses aus Derivatgeschäften (Art. 65 E-LiqV-FINMA)	22
3.20	Interner Modellansatz (Art. 67 E-LiqV-FINMA)	23
3.21	Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung (Art. 73 E-LiqV-FINMA)	25
3.22	Allgemeine Anforderungen zu Mittelzuflüsse nach Anhang 3 LiqV (Art. 75 E-LiqV-FINMA)	25
3.23	Nicht-Financerträge (Art. 83 E-LiqV-FINMA)	26
3.24	Begriff des Finanzinstituts (Art. 88 E-LiqV-FINMA)	26
3.25	Beobachtungskennzahlen (Art. 111 E-LiqV-FINMA)	26
3.26	Zu- und Abflussraten nach den Anhängen 1 und 2 E-LiqV- FINMA	27
3.27	Glattstellung von Short-Positionen nach Anhang 1 Ziff. 2 und 3 E-LiqV-FINMA	28
3.28	Formale Anpassungen	28
4	Weiteres Vorgehen	29

Kernpunkte

1. Vom 3. Juli bis 29. September 2025 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf der Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA) durch.
2. Gegenstand der neuen LiqV-FINMA sind im Wesentlichen die Inhalte aus dem bestehenden FINMA-Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken». Als Folge der Stufengerechtigkeitsprüfung werden diese Inhalte neu auf Stufe einer FINMA-Verordnung geregelt. Darüber hinaus nimmt die LiqV-FINMA Anforderungen an die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung sowie an die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen auf.
3. Inhaltliche Stellungnahmen resultieren insbesondere in den folgenden wesentlichen Anpassungen:
 - Die bisherigen Anforderungen der Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen von Art. 17 E-LiqV-FINMA werden analog zu den Anpassungen an der bundesrätlichen LiqV abgeändert und verschoben (Art. 111 LiqV-FINMA).
 - Klarstellungen zum *Backtesting* der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung werden hinzugefügt und in Art. 5 Abs. 6 LiqV-FINMA präzisiert.
 - Die Anforderungen an das Notfallkonzept werden proportional ausgestaltet und sind zukünftig abhängig von Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten umzusetzen.
 - Die Präzisierungen zu den Anforderungen für die Bewilligung eines internen Modells werden auf sämtliche interne Modelle der LiqV-FINMA ausgedehnt.
4. Die LiqV-FINMA tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Zeitgleich wird das FINMA-RS 15/2 aufgehoben.

Abkürzungsverzeichnis

BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (SR 952.03)
FINMAG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.1)
HQLA	Qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (<i>High Quality Liquid Assets</i>)
LCR	Quote für kurzfristige Liquidität (<i>Liquidity Coverage Ratio</i>)
LiqV	Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 (SR 952.06)
NSFR	Finanzierungsquote (<i>Net Stable Funding Ratio</i>)

1 Einleitung

Die FINMA führte vom 3. Juli bis zum 29. September 2025 eine Anhörung zum Entwurf der Verordnung der FINMA über die Liquidität für Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA) durch.

Das FINMA-Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» wird aufgrund der Stufengerechtigkeit in eine neue FINMA-Verordnung überführt. Die LiqV-FINMA soll neben den bisherigen Grundsätzen im FINMA-RS 15/2 auch Anforderungen an die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen und an die Erstellung der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung präzisieren.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen haben im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme eingereicht und sind mit deren Publikation einverstanden (in alphabetischer Reihenfolge):

- EXPERTsuisse
- Raiffeisen
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- UBS
- Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (AFBS).

Die Stellungnahmen der Raiffeisen und der SBVg sind identisch. Deren Eingaben werden daher nachstehend zusammenfassend als solche der SBVg referenziert.

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Im vorliegenden Bericht werden die eingegangenen Stellungnahmen von der FINMA zusammengefasst, gewichtet und ausgewertet.

Der Bericht wurde vom Verwaltungsrat der FINMA verabschiedet (Art. 11 Abs. 4 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.11). Er wird zusammen mit der verabschiedeten Verordnung, den Erläuterungen und den Stellungnahmen aus der Anhörung veröffentlicht.

Die Verweise auf Artikel und Randziffern beziehen sich ohne weitere Angabe auf die endgültige Fassung der LiqV-FINMA. Sofern sich die Verweise auf die Anhörungsversion der Verordnung beziehen, ist dies explizit vermerkt (bspw. E-LiqV-FINMA).

3.1 Strategien zur Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken (Art. 3 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut SBVg und AFBS gehen Banken bei der Ausarbeitung der Strategien zur Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken unterschiedlich vor. Bei gewissen Banken habe der Verwaltungsrat ein gewichtiges Mitspracherecht. Folglich solle die Ausarbeitung der entsprechenden Strategien nicht in der alleinigen Kompetenz der Geschäftsleitung liegen.

Würdigung

Die Regelung der E-LiqV-FINMA ist in dieser Form auch bisher im FINMA-RS 15/2 vorgesehen. Durch das Wort «auszuarbeiten» wird nicht normiert, dass der Verwaltungsrat kein Mitspracherecht hat. Entsprechend gibt es keinen Anpassungsbedarf.

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.2 Liquiditäts- und Finanzierungsplanung (Art. 5, 6 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut SBVg sei durch Art. 5 und 6 E-LiqV-FINMA die Unterscheidung zwischen Liquiditäts- und Finanzierungsplanung nicht hinreichend präzisiert. Es sei unklar, ob die Liquiditätsplanung explizit Teil des geforderten Dreijahresplans sein soll. Es bedürfe daher eine Klarstellung in den Erläuterungen oder einen konkreten Ausschluss aus dem geforderten Dreijahresplan.

Laut mehreren Stellungnahmen sei im Art. 5 Abs. 3 E-LiqV-FINMA der Begriff «zuverlässig» zu streichen, da eine Planung stets mit Unsicherheit behaftet sei.

Die EXPERTsuisse bringt vor, dass Art. 6 Abs. 3 Bst. b E-LiqV-FINMA vorschreibe, dass dem Liquiditäts- und Finanzierungsplan Annahmen zu vertraglichen Laufzeiten zugrunde liegen müssen. Es sei nicht klar, welche spezifischen vertraglichen Laufzeiten hier miteinzubeziehen seien.

Laut EXPERTsuisse sei aus dem Verordnungsentwurf nicht klar, in welcher Form die tatsächliche Entwicklung der Liquiditäts- und Finanzierungssituation im Vergleich zur festgesetzten Liquiditäts- und Finanzierungsplanung durch ein *Backtesting* zu kontrollieren ist.

Laut AFBS sei es für Banken mit ausländischen Muttergesellschaften immer möglich, Liquidität über die Mutter zu beziehen. Eine Liquiditäts- und Finanzierungsplanung sei für sie deshalb nicht angebracht und ginge auch nicht mit dem erwünschten regulatorischen Effekt einher. Zudem solle von einer nicht abschliessenden Aufzählung der Annahmen für die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung in Art. 6 Abs. 3 E-LiqV-FINMA abgesehen werden und es sei eine prinzipienbasierte Ausgestaltung zu bevorzugen.

Laut mehreren Stellungnahmen sei die Anforderung der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung insbesondere für kleine Banken ausgesprochen komplex. Aus Proportionalitätsgründen seien Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014¹ (BankV) gänzlich von den Anforderungen auszunehmen.

Würdigung

Das FINMA-Rundschreiben 2017/1 «*Corporate Governance* – Banken» erwähnt die Finanzierungsplanung zwar nicht explizit. Jedoch stellt sein Anwendungsbereich klar, dass für die Erstellung einer Liquiditätsplanung auch die Passivseite der Bilanz und deren Entwicklung einbezogen werden muss.

Nachvollziehbar ist, dass der Begriff der «zuverlässigen» Planung kritisch gesehen wird. Während der Nachweis der Herleitung von Planannahmen möglich ist, kann die Zuverlässigkeit von Annahmen hingegen ex ante nie abschliessend beurteilt werden.

Die Forderungen nach mehr Klarheit, welche geplanten vertraglichen Laufzeiten in Art. 6 Abs. 3 Bst. b LiqV-FINMA in der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung beinhaltet sein müssen, und in welcher Periodizität die Liquiditäts- und Finanzierungssituation abzugleichen ist, sind berechtigt und können in den Erläuterungen bzw. im Verordnungstext präzisiert werden.

Auch für Banken mit ausländischen Muttergesellschaften ist die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung essenziell. Dass die Mutter einer derartigen Bank Liquidität zur Verfügung stellt, kann Teil der Planung sein. Die nicht abschliessende Aufzählung der Annahmen in Art. 6 Abs. 3 LiqV-FINMA ist notwendig und spiegelt die an alle Banken gerichtete Erwartung wider. Aus institutsspezifischen Gründen können weitere Annahmen notwendig werden.

Ein kompletter Ausschluss von Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV von der Erstellung einer Liquiditäts- und Finanzierungsplanung ist

¹ SR 952.02

nicht sachgerecht und entspricht auch nicht den derzeitigen Vorgaben des FINMA-RS 17/1. Die proportionale Ausgestaltung der Anforderung wird durch die Art. 5 Abs. 4 und 6 Abs. 4 LiqV-FINMA gewährleistet. Weitere Klarstellungen können in den Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 4 LiqV-FINMA hinzugefügt werden.

Fazit

Die Formulierung der «zuverlässigen Prognose» nach Art. 5 Abs. 3 E-LiqV-FINMA wird in «fundierte Prognose» umgeändert. In einem neuen Art. 5 Abs. 6 LiqV-FINMA wird klargestellt, in welchem Rahmen die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung mit der tatsächlich eingetretenen Liquiditäts- und Finanzierungssituation abzugleichen sind. Ist eine erwähnte Anforderung auf die jeweilige Bank der Kategorien 4 oder 5 nach Anhang 3 BankV nicht anwendbar, muss sie auch nicht in der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung berücksichtigt werden.

Die Erläuterungen werden angepasst.

3.3 Liquiditätsübersicht (Art. 7 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut EXPERTsuisse stelle der Erläuterungsbericht zur E-LiqV-FINMA neu klar, dass mit einer Liquiditätsübersicht eine Übersicht mit einer geeigneten Untergliederung in Zeitbänder gemeint sei, in der die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden. Auch stelle der Erläuterungsbericht analog dem FINMA-RS 15/2 klar, dass dabei auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Mittelzuflüsse angemessen Rechnung zu tragen ist und die Annahmen, die den Mittelzuflüssen und -abflüssen zugrunde liegen, festzulegen und zu dokumentieren sind. Banken würden zur Einhaltung dieser Anforderung grösstenteils ihre internen Liquiditätsstresstests verwenden. Falls diese internen Liquiditätsstresstests formell zur Einhaltung dieser regulatorischen Anforderung ausreichen, sollte dies aus Sicht der EXPERTsuisse entsprechend explizit erlaubt werden.

Würdigung

Wie im Erläuterungsbericht zur E-LiqV-FINMA festgehalten war, sind in der Liquiditätsübersicht auch üblichen Schwankungen der Mittelflüsse in normalen Marktphasen angemessen Rechnung zu tragen. Der Umfang der Liquiditätsübersicht ist somit nicht mit jenem der Liquiditätsstresstests gleichzusetzen.

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.4 Untertägiges Liquiditätsrisikomanagement (Art. 9 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut mehreren Stellungnahmen stelle die «zuverlässige» Abschätzung und Steuerung von untertägigen Stressereignissen eine Herausforderung dar, da ein Stressereignis nie zuverlässig abgeschätzt werden könne. Das Wort «zuverlässig» sei zu streichen.

Die EXPERTsuisse bringt vor, dass Unklarheit bestehe, wie die Befreiung von kleinen Banken im Art. 9 E-LiqV-FINMA zu verstehen sei. Es sei eine Präzisierung gewünscht, welche Mindestanforderungen sämtliche Banken hinsichtlich des untertägigen Liquiditätsrisikomanagement erfüllen müssen.

Aus Sicht des AFBS sollten Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV von der Anforderung ausgenommen werden.

Würdigung

Analog zu der Anpassung von Art. 5 Abs. 3 E-LiqV-FINMA kann der Begriff der «zuverlässigen» Analyse in «fundierte» Analyse abgeändert werden. Während der Nachweis der Herleitung von Analyseannahmen möglich ist, kann die Zuverlässigkeit von Annahmen hingegen ex ante nie abschliessend beurteilt werden.

Dass eine Befreiung von den spezifischen Anforderungen an das untertägige Liquiditätsrisikomanagement nach Art. 9 E-LiqV-FINMA nicht mit der gänzlichen Befreiung von einem Liquiditätsmanagement (etwa Prozesse der Cashflow-Planung im *Treasury*) einhergeht, sollte nach der bisherigen Formulierung der E-LiqV-FINMA klar sein. Eine entsprechende Klarstellung kann in den Erläuterungen eingefügt werden.

Eine generelle Ausnahme von Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV ist nicht sachgemäss. Eine proportionale Ausgestaltung wird durch Art. 9 Abs. 3 LiqV-FINMA gewährleistet.

Fazit

Der Begriff der «zuverlässigen» Abschätzung und Steuerung wird in Art. 9 Abs. 1 LiqV-FINMA in «fundiert» umgeändert.

Die Erläuterungen werden angepasst.

3.5 Limitensystem und Diversifizierung der Finanzierungsstruktur (Art. 11 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Aus Sicht des AFBS sollten Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV gänzlich von der Anforderung ausgenommen werden.

Würdigung

Eine generelle Ausnahme von Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV ist nicht sachgemäss. Eine proportionale Ausgestaltung wird durch Art. 11 Abs. 2 LiqV-FINMA gewährleistet.

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.6 Stresstests (Art. 13–15 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut SBVg und AFBS sollten Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV gänzlich von den Anforderungen des Stresstestings ausgenommen werden. Laut SBVg habe das FINMA-RS 15/2 das Kleinbankenregime nicht berücksichtigen können, da es älter als das Kleinbankenregime sei.

Laut EXPERTsuisse sei nicht klar, welche Erleichterungen bei der Durchführung von Stresstests für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV gelten. Art. 9 Abs. 1^{bis} LiqV definiere bereits Vereinfachungen, die LiqV-FINMA solle diesbezüglich durch einen Verweis auf die LiqV Klarheit schaffen. Darüber hinaus müsse klargestellt werden, dass die regulatorische Anforderung auch durch die Verwendung der LCR als Liquiditätsstresstest (anstelle der internen Liquiditätsstresstests) erfüllt werden könne. Falls hingegen die Erwartung der FINMA bestehe, dass Banken zwingend den internen Liquiditätsstresstest in ihrem Transferpreissystem abbilden müssen, solle dies ebenfalls klargestellt werden.

Würdigung

Der Regelung der LiqV-FINMA im Bereich der Stresstests umfasst technische Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungen von Art. 9 LiqV und übernimmt die bestehenden Ausführungen des FINMA-RS 15/2. Diese technischen Ausführungsbestimmungen sind proportional ausgestaltet. Art. 9 Abs. 1^{bis} LiqV normiert, welche Stressszenarien Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV berücksichtigen müssen, namentlich die LCR. Die LiqV sieht keine gänzliche Befreiung für diese Kategorien von Banken

vor. Die Anforderung der LiqV ist so eindeutig, dass keine weitere Klarstellung notwendig ist. Dieser Vorgabe folgend ist auch im FINMA-RS 15/2 sowie in der LiqV-FINMA keine Befreiung von Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV vorgesehen. Mit der Einführung des Kleinbankenregimes wurde im Liquiditätsbereich die Befreiung von der NSFR nach Art. 17t LiqV eingeführt. Darüberhinausgehende Befreiungen wurden nicht vorgesehen.

Eine generelle Ausnahme von Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV ist nicht sachgemäss und wurde bei Einführung des Kleinbankenregimes entsprechend bewusst nicht eingeführt.

Fazit

Die Erleichterung nach Art. 9 Abs. 1^{bis} LiqV bleibt durch die technischen Ausführungen in der LiqV-FINMA unberührt. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.7 Notfallkonzept (Art. 16 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut SBVg solle in einem neuen Abs. 5 auch im Bereich des Notfallkonzepts eine proportionale Ausgestaltung aufgenommen werden. Darüber hinaus seien Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV von der Pflicht zu entbinden, Eskalationsstufen (Art. 16 Abs. 2 Bst. c E-LiqV-FINMA) und Zuständigkeiten (Art. 16 Abs. 2 Bst. e LiqV-FINMA) zu definieren. Eskalationsstufen seien für kleine Organisationen nicht sinnvoll, da die Zuständigkeiten ohnehin unmittelbar bei der Geschäftsleitung liegen würden, wie im FINMA-RS 17/1 vorgeschrieben.

Würdigung

Eine proportionale Ausgestaltung der Anforderung an das Notfallkonzept kann umgesetzt werden. Eine generelle Entbindung von Eskalationsstufen lediglich aufgrund der Möglichkeit, dass es in einzelnen Banken keine Stufen zur Eskalation gibt, ist jedoch nicht sachgerecht. Gibt es im Eskalationsverfahren aufgrund der gegebenen Hierarchie keine Stufen, ist dies im Notfallkonzept auszuweisen.

Fazit

In einem neuen Abs. 5 wird die proportionale Ausgestaltung der Anforderung an das Notfallkonzept gewährleistet.

3.8 Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen (Art. 17 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut SBVg und AFBS müsse die Verhältnismässigkeit und Proportionalität der Anforderung gewährleistet sein. Für die allermeisten Banken und insbesondere Banken der Kategorien 4 und 5 gebe es keinen Handlungsbedarf. Diese Banken seien nicht systemrelevant.

Das Ziel des Informationsbedürfnisses der Aufsichtsbehörde gelte darüber hinaus nicht absolut. Art. 11 E-LiqV und somit auch Art. 17 E-LiqV-FINMA fehle jeglicher Problembezug und die Kosten, welche allen Banken durch die verschärfte Regulierung aufgebürdet würden, stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Szenarioanalysen könnten nie vollautomatisch erstellt werden, es handle sich nicht um eine blosser Übermittlung von Daten, sondern um eine Produktion von Daten. Folglich sollten die Szenarioanalysen nach Wesentlichkeit und Materialität erfolgen sowie genau spezifiziert und standardisiert sein.

Zusätzlich sei wenig nachvollziehbar, weshalb die Notwendigkeit zur Einreichung auch dann schon gegeben sein soll, wenn eine Unterschreitung der Anforderung gemäss Art. 17b LiqV auch nur absehbar ist. Die im Erläuterungsbericht aufgeführte Ergänzung, dass «die FINMA jederzeit die Einreichung verlangen [kann], wenn ihr Informationen vorliegen, die eine Gefährdung der Liquiditätslage der Bank wahrscheinlich machen» sei unpräzise und die Wahrscheinlichkeit werde an keiner Stelle definiert.

Während eine tägliche Übermittlung der internen konservativeren Liquiditätszahlen im Grundsatz machbar erscheine, treffe dies nicht für die vollständigen regulatorischen Kennzahlen LCR, NSFR und LMT zu. Derart hohe Anforderungen an Systeme, Prozesse und Mitarbeitenden aller Banken würden zu völlig unvertretbarem Aufwand führen und viele Banken überfordern.

Die Krisenberichterstattung müsse somit expliziter definiert und standardisiert sein. Jedenfalls müsse die Anforderung an «Szenarioanalysen» sowie das *Intra-day*-Reporting möglichst eng formuliert werden.

Laut EXPERTsuisse könne unter «Szenarioanalysen» im engeren Sinn nach Art. 17 Abs. 5 LiqV-FINMA «interne Stresstests» verstanden werden. Es sei klarzustellen, ob auch interne Stresstests täglich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aus Sicht der UBS sei eine Überprüfung der aktuellen Berichterstattung vorzunehmen. Es sollte überprüft werden, bestehende Berichtspflichten anzupassen.

Würdigung

Der Bundesrat hat beschlossen, die Anforderung auf systemrelevante Banken zu beschränken und in Art. 28a LiqV² festzulegen. Entsprechende Anpassungen erfolgen somit auch am Art. 17 E-LiqV-FINMA; namentlich gilt es Absatz 5 zu streichen und den Artikel analog zur Platzierung in der LiqV innerhalb der LiqV-FINMA zu verschieben.

Durch die nun stattfindende Kodifizierung der Anforderung wird lediglich die bereits bestehende Erwartung der FINMA an systemrelevante Banken festgeschrieben. Die bestehenden Melde- und Auskunftspflichten nach Art. 29 FINMAG bleiben durch die Regelung in Art. 28a LiqV³ unberührt. Auch bei einer Liquiditätskrise einer nicht systemrelevanten Bank verlangt die FINMA heute schon sämtliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt. Dies umfasst bei einer Liquiditätskrise auch Informationen zur Liquidität einer Bank.

Insbesondere, da sich die Anforderung ausschliesslich an systemrelevante Banken richten, sind zusätzliche Ausführungen zu Szenarioanalysen nicht notwendig. Die für das jeweilige Institut spezifischen Szenarien werden durch das Risikomanagement der Bank festgelegt; die Notwendigkeit der Festsetzung derartiger Szenarien ergibt sich insbesondere auch aus den Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken nach Art. 7 LiqV-FINMA. Es ist aus Sicht der FINMA somit unumstritten, dass mit Szenarioanalysen nicht ein gesamthafter Stresstest gemeint ist.

Der Bundesrat hat bereits im erläuternden Bericht zur LiqV festgehalten, dass unter *Intra-day-Reporting* etwa Korrespondenzbankguthaben zu verstehen sind. Es handelt sich somit um keine Errechnung von Kennzahlen, sondern vielmehr um Zwischenstände, die der FINMA in akuten Liquiditätskrisen auch untertags zur Verfügung zu stellen sind.

Mögliche Anpassungen der Berichterstattung und der Berichtspflichten werden laufend überprüft. Die FINMA steht hierzu im Austausch mit betroffenen Banken.

Darüber hinaus wird als Folge der Einschränkung von Art. 11 E-LiqV auf systemrelevante Banken die bisherige Regelung zur untermonatigen Meldung der LCR beibehalten und nicht aufgehoben (Art. 17b Abs. 5 LiqV). Die

² In der Fassung, welche am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

³ In der Fassung, welche am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

bisherige Rz 334 FINMA-RS 15/2 muss deshalb entsprechend in der LiqV-FINMA berücksichtigt werden.

Fazit

Aspekte des Artikels, die Banken der Kategorien 4 und 5 betroffen haben, namentlich Abs. 5, werden gestrichen. Der Bundesrat hat beschlossen, den Artikel zukünftig als Art. 28a LiqV⁴ einzuführen; entsprechend wird die Ausführung in Art. 111 LiqV-FINMA verschoben. Es kommt zu keinen weiteren inhaltlichen Anpassungen. Der Regelungsbestand von Rz 334 FINMA-RS 15/2 wird in Art. 36 Abs. 2 LiqV-FINMA aufgenommen.

Die Erläuterungen werden angepasst.

3.9 Aktiva der Kategorien 1, 2a und 2b (Art. 21 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut SBVg decke Art. 21 E-LiqV-FINMA den Inhalt von Rz 119.2 FINMA-RS 15/2 zwar ab, der entsprechende Verweis auf Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV fehle aber. Sie schlägt vor, in Art. 21 E-LiqV-FINMA ausdrücklich auf die Nicht-0 %-Risikogewichtung gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV hinzuweisen.

Laut UBS sollten die Erläuterungen zum Anwendungsbereich nicht nur auf die Nettoabflüsse der Tochtergesellschaften beschränkt sein, sondern sich auf Zweigniederlassungen erstrecken.

Würdigung

Dem Vorbringen kann nachgekommen werden, wobei aus Sicht der FINMA der Verweis auf Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV ausreicht. Eine explizite Erwähnung und Wiederholung der Gewichtung mit 0 % in der LiqV-FINMA ist nicht notwendig, da das übergeordnete Recht in der FINMA-Verordnung nicht wiederholt wird.

Fazit

In Art. 20 Abs. 1 LiqV-FINMA (Art. 21 Abs. 1 E-LiqV-FINMA) wird ein Verweis auf Art. 15a Abs. 1 Bst d LiqV aufgenommen.

Die Erläuterungen werden angepasst.

⁴ In der Fassung, welche am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

3.10 Von Schweizer Kantonen emittierte Anleihen

Stellungnahmen

Laut AFBS sollten die Rz 121–124 FINMA-RS 15/2 (betreffend Schweizer Kantonen emittierte Anleihen) in der LiqV-FINMA übernommen werden.

Würdigung

Aus Gründen der Stufengerechtigkeit wurden die genannten Ausführungen zu von Kantonen emittierten Anleihen neu explizit in Art. 15a Abs. 1 Bst. d^{bis} und Abs. 2^{bis} LiqV aufgenommen. Eine darüberhinausgehende Regelung auf Stufe LiqV-FINMA ist aus Sicht der FINMA nicht notwendig, da der gesamte Regelungsbestand des FINMA-RS 15/2 auf Stufe LiqV übernommen wird.

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.11 Eigenschaften der HQLA (Art. 28 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

In mehreren Stellungnahmen (SBVg; ExpertSuisse und AFBS) wird vorgebracht, dass die Formulierung von Art. 28 Abs. 1 Bst. j E-LiqV-FINMA Widersprüche zu Art. 28 Abs. 1 Bst. a–i E-LiqV-FINMA hervorrufen könnte und die Formulierung nicht der bisherigen Rz 160 entspricht.

Darüber hinaus seien Art. 28 Abs. 3 und Abs. 4 E-LiqV-FINMA aus Übersichtlichkeitsgründen zusammenzulegen, damit sich das Wort «Diese» (Effekten) eindeutig auf SNB-repofähigen Effekten beziehe.

Würdigung

Die Formulierung von Art. 28 Abs. 1 Bst. j E-LiqV-FINMA ist, wie von der Branche eingebracht, nicht korrekt. Art. 28 Abs. 3 und Abs. 4 E-LiqV-FINMA können zusammengelegt werden.

Fazit

Art. 27 Abs. 1 Bst. j LiqV-FINMA (Art. 28 Abs. 1 Bst. j E-LiqV-FINMA) wird angepasst. Es wird im entsprechenden Buchstaben klargestellt, dass es keine gesetzlichen Bestimmungen geben darf, welche die Bank zur Haltung der HQLA verpflichten. Abs. 3 und 4 werden zusammengelegt.

3.12 Operative Anforderungen an die Bewirtschaftung von HQLA (Art. 29 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut SBVg und UBS spiegle der Ausschluss von Vermögenswerten, die dem Zweck der Handels- oder Absicherungsstrategie dienen, nicht genau die Fähigkeit wider, mit diesen Vermögenswerten über besicherte Finanzierungstransaktionen auf dem Sekundärmarkt Liquidität zu generieren.

Wird ein derartiger Vermögenswert genutzt, um über eine Repo-Transaktion Finanzmittel zu beschaffen, behalte das Unternehmen das wirtschaftliche Risiko. Damit werde sichergestellt, dass bestehende Handelsstrategien oder Absicherungsbeziehungen unberührt bleiben. Stehen diese Aktivitäten nicht im Widerspruch zur Geschäfts- oder Risikomanagementstrategie, würden Vermögenswerte, die mit einer anderen Transaktion verbunden sind, nicht unbedingt ihren Liquiditätswert verlieren. Zudem werde eine Bank durch die Monetarisierung keinen ungerechtfertigten Risiken oder Verlusten ausgesetzt. Dies sei unternehmensintern entsprechend nachzuweisen, etwa durch interne Systeme oder Kontrollen zwischen den Geschäftsfunktionen. Art. 29 Abs. 2 Bst. b E-LiqV-FINMA verhindere, dass ein Teil der Vermögenswerte, die monetarisiert werden können, zum Bestand der HQLA zählen.

Darüber hinaus würden sich alle wichtigen LCR-Jurisdiktionen (FED, EU/PRA, MAS, JFSA, APRA und HKMA) am Basler Rahmenwerks LCR 30.16 und 30.18 orientieren. «Absicherungs- und Handelsstrategien» würden nicht in ihre LCR-Vorschriften einbezogen. BCBS 165⁵ und BCBS 188⁶ enthielten in ihren LCR-Leitlinien zwar entsprechende Text-Passagen, diese seien nun jedoch obsolet und wurden in Basel III entfernt. Art. 29 Abs. 2 E-LiqV-FINMA sei dem Basler Rahmenwerk zur LCR anzugleichen. Dazu gehöre die Streichung des Verweises auf «Absicherungs- und Handelsstrategien» und die Aufnahme eines Verweises, der dem des Basler Rahmenwerks und anderer Rechtsordnungen entspricht.

Weiter werde in Art. 29 Abs. 2 Bst. d E-LiqV-FINMA gefordert, dass die Banken für den Bestand ihrer HQLA sicherstellen müssen, dass «die HQLA nur dann bis zur Höhe des Nettomittelabflusses dieser Einheit als HQLA auf konsolidierter Ebene angerechnet werden, wenn der Nettomittelabfluss dieser Einheit auf konsolidierter Ebene ebenfalls angerechnet wurde.» Entsprechend wird vorgeschlagen, dass überschüssige Liquidität/HQLA in einem bestimmten Unternehmen weiterhin in der konsolidierten Gruppenübersicht berücksichtigt werden kann, wenn die Bank nachweisen kann, dass die

⁵ International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring vom 17. Dezember 2009

⁶ Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring von Dezember 2010

überschüssige Liquidität/HQLA fungibel ist und innerhalb der Gruppe verschoben werden kann.

Würdigung

Das zitierte Basler Rahmenwerk LCR 30.18 hält fest: «*For example, an asset should not be included in the stock if the sale of that asset, without replacement throughout the 30-day period, would remove a hedge that would create an open risk position in excess of internal limits.*» Der Abgleich mit internen Risikolimiten scheint angesichts der dynamischen Veränderung deren Ausnutzung nicht zweckmässig und ein alleiniges Verlassen auf Repo-Möglichkeiten ist ebenfalls nicht zweckdienlich. Die Annahme des Verkaufs von *Assets*, die einen klaren Zweck als Hedge-Position besitzen, ist unter dem Szenario eines LCR-Stress nicht sachgerecht.

Die Anforderungen zur Anrechnung von HQLA auf die konsolidierte Einheit können hingegen vereinfacht werden.

Fazit

Die operativen Anforderungen an Vermögenswerte, die «Absicherungs- und Handelsstrategien» dienen, werden nicht angepasst. Die Anforderungen zur Anrechnung von HQLA auf eine konsolidierte Einheit werden vereinfacht; Art. 29 Abs. 2 Bst. d E-LiqV-FINMA wird gestrichen bzw. in Art. 28 Abs. 4 Bst. a LiqV-FINMA aufgenommen.

3.13 Vorgaben für eine angemessene Diversifizierung der HQLA (Art. 30 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut EXPERTsuisse bringen die regulatorische Anforderung und Erläuterungen zum Wrong-Way-Risiko bei Pfandbriefen nach Art. 30 E-LiqV-FINMA Unklarheiten mit sich. Aus der Regulierung gehe nicht hervor, bis zu welchem Umfang Korrelationsrisiken für Pfandbriefe im Bestand an HQLA vertretbar seien. Entsprechend sei damit zu rechnen, dass Banken die Anforderung und Erwartung der FINMA sehr unterschiedlich umsetzen werden. Darüber hinaus bringt die EXPERTsuisse vor, dass der maximale Anteil an möglicherweise gehaltenen Pfandbriefen bereits limitiert sei und bei ihnen bereits ein konservativer Abschlag bei der LCR einhergehe.

Da Hypotheken beispielsweise aufgrund ihrer langen Laufzeit in der LCR generell bloss mit einem sehr geringen Liquiditätswert berücksichtigt werden, sei unklar, inwieweit hier Korrelationsrisiken aus einer Liquiditätsperspektive vorliegen würden. Dies insbesondere auch darum, weil eine Korrelation erwartungsgemäss zwischen dem gesamten Hypothekemarkt und

dem *Credit Spread* der Pfandbriefe zu erwarten sei und nicht spezifisch zwischen den eigenen Hypothekarforderungen und den gehaltenen Pfandbriefen. Zudem würden Banken mit einem Konzentrationsrisiko in Pfandbriefen im Bestand an HQLA aber mit einem geringen (oder keinem) Hypothekarvolumen mit diesen Erläuterungen nicht adressiert, obwohl solche Banken unter Umständen einem grösseren Liquiditätsrisiko durch Klumpen in der Liquiditätsreserve ausgesetzt seien.

Würdigung

Art. 29 Abs. 4 LiqV-FINMA (Art. 30 Abs. 4 E-LiqV-FINMA) normiert, dass Banken, bei denen Hypotheken des Schweizer Hypothekarmarkts einen wesentlichen Teil der Aktiva ausmachen, eine «Risikoeinschätzung» vorzunehmen haben. Dies bedeutet nicht automatisch, dass sie keine Pfandbriefe mehr halten dürfen. Entsprechend kann klargestellt werden, dass die Risikoeinschätzung zu dokumentieren ist, um zu untermauern, dass die Überschreitung der Wesentlichkeitsschwellen nicht automatisch zu einem Ausschluss der Pfandbriefe von den HQLA führen muss, aber zwingend eine eingehende Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Risiken erfordert.

Fazit

Die Erläuterungen werden angepasst.

3.14 Inhalt und Form des Liquiditätsnachweises (Art. 38 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Aus Sicht der EXPERTsuisse sei aus Art. 38 E-LiqV-FINMA in Verbindung mit dessen Präzisierungen im Erläuterungsbericht nicht klar ersichtlich, wie genau «eine detaillierte Auflistung der HQLA, die Zusammensetzung der Nettomittelabflüsse, die Sicherheitenstaps und die daraus ergebende Berechnung der LCR» erfolgen solle. Unklar sei, ob zukünftig zusätzlich zum LCR-Formular weitergehende Informationen gemeldet werden müssen.

Würdigung

Aus Sicht der FINMA ging aus dem Erläuterungsbericht zur E-LiqV-FINMA bereits klar hervor, dass für die Meldung des Liquiditätsnachweises das bestehende standardisierte Formular der SNB zu nutzen ist. Die detaillierte Auflistung der für ihre Berechnung zugrundeliegenden Daten geht wiederum aus dem bestehenden Formular hervor.

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.15 Strukturierte Produkte (Art. 46, 52, 53, 63 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut SBVg und UBS sei eine differenzierte Behandlung von strukturierten Produkten über die gesamte LiqV-FINMA notwendig. So seien strukturierte Produkte, bei denen die Gegenpartei identifiziert werden kann, von jenen, bei denen die Gegenpartei nicht identifiziert werden kann, abzugrenzen. Die Bedingung *sold exclusively* solle nicht zur Anwendung kommen, wenn die Banken in der Lage sind, den Anlegerinnen und Anlegern bzw. Inhaberinnen und Inhabern jederzeit an jedem Berichtsstichtag zu identifizieren. Die LCR-Annahme, die derzeit für Einlagen mit einer Laufzeit von innerhalb von 30 Tagen gilt, solle auf diese Wertpapieranlagen auf der Grundlage gelten, dass die Gegenpartei bekannt ist und die Kundin oder der Kunde die fällig werdende Wertpapieranlage aufgrund des Verhaltens (basierend auf den LCR-Runoff-Sätzen) teilweise in eine neue Anlage bei der Bank überträgt. Das Vorstehende beruht auf der Prämisse, dass sich die Liquiditätslage der Bank nicht unterscheidet, wenn der Kunde oder die Kundin eine Termineinlage statt einer Wertpapieranlage gehalten hätte, die in den nächsten 30 Tagen fällig wird. In beiden Fällen sei die Art der Gegenpartei bekannt, daher sollte die gleiche LCR-Behandlung angewendet werden. Kann die Gegenpartei nicht identifiziert werden, sodass unklar ist, ob die Barmittel im LCR-Szenario übertragen oder die Bank verlassen werden, sei die Anwendung des vorsichtigsten Ansatzes (100 %-Abfluss) nachvollziehbar.

Würdigung

Die erwähnte Behandlung von strukturierten Produkten ist sachgerecht, findet sich in dieser Form bereits im FINMA-RS 15/2 und entspricht dem Basler Rahmenwerk LCR 40.43.

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.16 Stabile Einlagen (Art. 47 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut AFBS habe Rz 178 FINMA-RS 15/2 explizit festgehalten, dass unter «stabile Einlagen» Einlagen fallen, die vollständig durch die schweizerische Einlagensicherung oder durch eine ausländische Einlagensicherung oder die

gleichwertige Garantie eines Zentralstaates gesichert sind. In der LiqV-FINMA würden derartige Ausführungen fehlen.

Würdigung

Aus Gründen der Stufengerechtigkeit werden die genannten Ausführungen zu stabilen Einlagen nun explizit neu in Art. 16 Abs. 4^{bis} LiqV aufgenommen. Die FINMA legt in Art. 46 LiqV-FINMA präzisierend dar, unter welchen Voraussetzungen Einlagen, die vollständig durch eine Einlagensicherung oder eine gleichwertige Garantie einer Zentralregierung gesichert sind, als stabile Einlagen gelten.

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.17 Einlagen von Mitgliedern eines Finanzverbunds (Art. 58, 61 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut SBVg und UBS seien in der LiqV und E-LiqV-FINMA «Treuhänder» und «Begünstigte» nicht einheitlich definiert, dies im Fall, dass die Gegenpartei aufgrund der Look-Through-Behandlung gemäss Art. 61 Abs. 2 E-LiqV-FINMA nicht als «Einlagen von anderen juristischen Personen» qualifiziert ist. In Anhang 2 Ziffer 8 LiqV würden Treuhänder und Begünstigte (einschliesslich Trusts) nicht als «andere juristische Personen» gemäss Anhang 2 Ziffer 8.1.6 LiqV behandelt, sondern als andere Finanzinstitute gemäss Anhang 2 Ziffer 8.1.4 LiqV. Diese Definition sei im Einklang mit BCBS LCR 40.64 Abs. 5 und 6. Es wird vorgeschlagen, die Begriffe «Treuhänder» und «Begünstigte» aus der Definition «andere juristische Personen» in der Erläuterung zu Art. 58 der E-LiqV-FINMA zu streichen, um keinen Widerspruch zu Anhang 2 Ziffer 8.1.4 LiqV zu schaffen, oder die Definition von Finanzinstituten in LiqV Anhang 1a auszuweiten, sodass diese auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit «Portfoliomanagement (einschliesslich Vermögensverwaltung und Fondsverwaltung)» umfasst. Für die Zwecke der Look-Through-Behandlung gemäss Art. 61 Abs. 2 E-LiqV-FINMA solle dies beibehalten werden. Dies erfordere eine Anpassung an Art. 61 Abs. 1 E-LiqV-FINMA und dem Titel von Art. 61 E-LiqV-FINMA.

Würdigung

Die Formulierung in den Erläuterungen kann von «sonstige» zu «andere» juristische Personen angepasst werden, um entsprechende Widersprüche zu vermeiden. Es kann explizit klargestellt werden, dass die Zuordnung zu «andere juristische Personen» dann erfolgen kann, sofern die Position durch die LiqV nicht explizit einer anderen Kategorie zugeordnet wird.

Fazit

Der Begriff «sonstige» wird angepasst. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.18 Einlagen aus Freizügigkeitskonten und der gebundenen Vorsorge (Art. 59 Abs. 1, Art. 93 Bst. b E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut UBS solle der Verweis «Anlagestiftung» gestrichen werden, da er in der Art und Weise, wie er in die Verordnung eingefügt wurde, konzeptionell keinen Sinn ergebe.

Würdigung

Einerseits ist der Einbezug von Anlagestiftungen im Rahmen der Behandlung von Freizügigkeitskonten und Konten der gebundenen Vorsorge tatsächlich nicht sachgemäss. Andererseits können natürliche Personen ex lege gemäss Art. 1 der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (SR 831.403.2) keine Anlegerinnen oder Anleger einer Anlagestiftung sein. Die Bestimmung, die vom FINMA-RS 15/2 übernommen wurde, ist entsprechend anzupassen.

Fazit

Die Anlagestiftung wird in Art. 58 Abs.1 LiqV-FINMA (Art. 59 Abs. 1 E-LiqV-FINMA) sowie Art. 92 Bst. b LiqV-FINMA (Art. 93 Bst. b E-LiqV-FINMA) gestrichen.

3.19 Berechnung des Nettomittelabflusses aus Derivatgeschäften (Art. 65 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut AFBS nutze das FINMA-RS 15/2 im Rahmen der Berechnung von Nettomittelabflüssen aus Derivatgeschäften den Begriff *in the money*, während in Art. 65 Abs. 2 Bst. b E-LiqV-FINMA der Begriff «positiven Wiederbeschaffungswert» vorkommt. Um vom Basler Rahmenwerk LCR 40.49 nicht abzuweichen, solle *in the money* weiterhin verwendet werden und in der LiqV-FINMA nicht vom FINMA-RS 15/2 abgewichen werden.

Laut UBS sind die spezifischen Hinweise zum *Netting* von Devisengeschäften zwischen Gegenparteien des Abschnitts 4.2.2.2 der Erläuterungen vom 4. November 2020 und des Abschnitts 3.2 des FINMA-Anhörungsberichts vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2 nicht in Art. 65 E-LiqV-FINMA

enthalten. Die UBS ist der Ansicht, dass die zusätzlichen Leitlinien von Bedeutung seien und zu einem anderen Anwendungs- und Berichterstattungs-ergebnis führen könnten, wenn sie nicht in Verbindung mit den Leitlinien in Art. 65 E-LiqV-FINMA gelesen werden. Daher wird empfohlen, diese Leitlinien in Art. 65 E-LiqV-FINMA oder in Art. 35 E-LiqV-FINMA (LCR in wichtigen Fremdwährungen) sowie Art. 32 E-LiqV-FINMA (Erfüllung der LCR in Franken) aufzunehmen, um die Konsistenz der Berichterstattung zu gewährleisten.

Würdigung

Betreffend der Formulierung des «positiven Wiederbeschaffungswerts» ist es nicht das Ziel der FINMA, von der derzeitigen Regelung bzw. der Regelung des Basler Rahmenwerks abzuweichen. Vielmehr ist auf Verordnungsstufe und somit in einem normativen Text der Gebrauch von Anglizismen restriktiv handzuhaben. Eine Klarstellung, dass sich an der Bedeutung nichts ändert, kann in den Erläuterungen eingefügt werden.

Dem Wunsch, die Ausführungen des FINMA-RS 15/2 im Thema *Netting* von Devisengeschäften zwischen Gegenparteien explizit im Rahmen der LiqV-FINMA zu übernehmen, kann nachgekommen werden. Die Klarstellung ist jedoch aus Sicht der FINMA nicht in den normativen Text selbst aufzunehmen. Es handelt sich vielmehr um Ausführungen, die in den Erläuterungen berücksichtigt werden können.

Fazit

Der zugehörige Teil der Erläuterungen wird zur Klarstellung angepasst.

3.20 Interner Modellansatz (Art. 67 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Die EXPERTsuisse bringt vor, dass die Definition von Art. 67 Abs. 2 E-LiqV-FINMA breit sei und mit der Formulierung «korrekt implementiert» zu viel Interpretationsspielraum einhergehe. Eine sorgfältige Implementierung werde implizit durch die anderen Bewilligungsvoraussetzungen – wie ein solides Konzept, eine Abstimmung auf die spezifischen Aktivitäten der Bank und eine interne Validierung – abgedeckt.

Darüber hinaus führe Art. 67 Abs. 2 E-LiqV-FINMA neue Anforderungen an die Modellinfrastruktur der Banken ein. Während im Bereich der LCR und NSFR in drei Bereichen interne Modelle verwendet werden könnten (operative Einlagen, *Variation Margin* / Marktwertveränderungen von Derivaten, Produkte mit marktbasierten Auslösern), scheine die Anforderung der E-LiqV-FINMA an die Modellinfrastruktur nur für interne Modelle zur Abbildung von Liquiditätsrisiken aus Marktwertveränderungen von Derivaten zu gelten.

Aus Sicht der EXPERTsuisse sei unklar, weshalb generelle Anforderungen an die Informatikinfrastruktur und Modellgovernance in der E-LiqV-FINMA reguliert werden sollen und nicht übergreifend, z. B. als Teil der *Corporate Governance*. Entsprechend sei Abs. 2 ganz aus diesem Artikel herauszulösen. Sollte die Anforderung dennoch als Teil der Liquiditätsregulierung bestehen bleiben, solle die Vorgabe aus Sicht der EXPERTsuisse zumindest für sämtliche internen Modelle gelten und nicht nur für ein spezifisches Modell.

Würdigung

Die korrekte Implementierung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 setzt insbesondere voraus, dass das entwickelte interne Modell und die entsprechenden Risikomanagementsysteme entsprechend umgesetzt werden. Dies kann im Erläuterungsbericht klargestellt werden.

Dem Vorbringen der EXPERTsuisse, dass die Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 E-LiqV-FINMA auch auf Art. 57 und 95 E-LiqV-FINMA anwendbar sein sollen, kann aus Sicht der FINMA nachgekommen werden.

Es wird auf eine themenübergreifenden Regelung für die Bewilligung von internen Modellen verzichtet, etwa im Regelungsbestand der Corporate Governance-Anforderungen, da eine Aufnahme in das FINMA-RS 17/1 nicht stufengerecht wäre. Die Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen in der LiqV-FINMA ist analog zu den Anforderungen von Art. 60 der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über die Marktrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (SR 952.033.41) ausgestaltet.

Fazit

Die Voraussetzung für die Bewilligung des internen Modells (Art. 67 Abs. 2 E-LiqV-FINMA) wird in einen neuen Abs. 5 in Art. 56 LiqV-FINMA verschoben. In Art. 66 Abs. 2 LiqV-FINMA und Art. 94 Abs. 5 LiqV-FINMA wird auf diesen Absatz neu verwiesen. Darüber hinaus ist auch die Bewilligung der weiteren internen Modelle in Art. 73 Abs. 5, Art. 93 Bst. b und Art. 103 Bst. b LiqV-FINMA konsistent zu behandeln; in diesen Bestimmungen wird nun ebenfalls auf die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 56 Abs. 5 LiqV-FINMA verwiesen.

Der zugehörige Teil der Erläuterungen wird zur Klarstellung entsprechend angepasst.

3.21 Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung (Art. 73 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Die EXPERTsuisse schlägt vor, die Klarstellung in Art. 73 Abs. 2 E-LiqV-FINMA analog zu Art. 73 Abs. 1 E-LiqV-FINMA mit Verweis auf den Anhang 2 LiqV zu formulieren.

Würdigung

Bei Art. 73 Abs. 2 E-LiqV-FINMA handelt sich in der Tat um eine Klarstellung zu Anhang 2 Ziff. 9.3.4 LiqV. Der Formulierungsvorschlag kann übernommen werden.

Fazit

Der Formulierungsvorschlag der EXPERTsuisse für Art. 72 LiqV-FINMA (Art. 73 E-LiqV-FINMA) wird übernommen.

3.22 Allgemeine Anforderungen zu Mittelzuflüssen nach Anhang 3 LiqV (Art. 75 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Aus Sicht der EXPERTsuisse biete es sich an, Anhang 2 Ziff. 14 LiqV analog zu der alten FAQ zur Berichterstattung zur Liquidity Coverage Ratio (LCR) im Zuge der Umsetzung von Basel III vom 10. Oktober 2014 zu spezifizieren: «*If the future value date is within the next 30 days, the inflow should be recorded in the line corresponding to the position (196 to 204) and the extension already agreed as an outflow in lines 161 to 165.*» Die EXPERTsuisse stelle in ihrer Arbeit fest, dass Banken die Unterscheidung zwischen Neugeschäften und *Rollover* nicht immer konsistent in der LCR unterscheiden.

Würdigung

Aus Sicht der FINMA ist der Titel von Anhang 2 Ziff. 14 LiqV einschliesslich der Erläuterung des *Rollovers* so klar formuliert, dass eine Verwechslung zwischen Neugeschäft und *Rollover* ausgeschlossen ist

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.23 Nicht-Financerträge (Art. 83 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Aus Sicht der EXPERTsuisse solle klargestellt werden, wie Financerträge definiert sind.

Würdigung

Der Begriff Financertrag findet sich schon im Obligationenrecht; daher ist aus Sicht der FINMA keine weitere Definition notwendig.

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.24 Begriff des Finanzinstituts (Art. 88 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut SBVg erhöhe die unterschiedliche Definition von Finanzinstituten innerhalb der LiqV-FINMA die Komplexität der Umsetzung der Anforderungen. Abweichend von Art. 1 Bst. b E-LiqV-FINMA werden im Rahmen der NSFR Banken, nicht kontoführende Wertpapierhäuser, Versicherungsunternehmen, Treuhandfirmen und Begünstigte als Finanzinstitute definiert. Es sei anzustreben, auf nationaler Ebene Spielräume für eine einheitliche und pragmatische Umsetzung zu nutzen, um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden.

Würdigung

Es handelt sich bei der unterschiedlichen Definition innerhalb der E-LiqV-FINMA um eine bewusste Differenzierung, die eine Angleichung an das Basler Rahmenwerk NSF 10.3 darstellt.

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.25 Beobachtungskennzahlen (Art. 111 E-LiqV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut UBS werde in Art. 111 Abs. 3 E-LiqV-FINMA eine neue Anforderung aufgenommen, die sich auf eine Erhebung über Intraday-Risiken beziehe. Diese neue Anforderung werde im Erläuterungsbericht zur E-LiqV-FINMA

nicht erläutert. Es seien von der FINMA nähere Angaben zu dieser Anforderung zu machen und klarzustellen, ob dies mit dem Intraday-Liquiditätsmanagement BCBS 248 zusammenhängt, das derzeit von der UBS zur Verfügung gestellt wird.

Würdigung

Beim angesprochenen Reporting handelt es sich um keine neue Anforderung, sondern um jenes Reporting, das, wie die Bank anspricht, bereits zu Verfügung gestellt wird und sich an BCBS 248 orientiert. In den Erläuterungen kann eine zusätzliche Klarstellung eingefügt werden.

Fazit

Der zugehörige Teil der Erläuterungen wird zur Klarstellung entsprechend angepasst.

3.26 Zu- und Abflussraten nach den Anhängen 1 und 2 E-LiqV-FINMA

Stellungnahmen

SBVg und UBS betonen, dass bei der Umsetzung der Anforderungen im schweizerischen Aufsichtsrecht und der Praxis ein *level-playing-field* mit dem Ausland angestrebt werden und nicht von den internationalen Regeln (BCBS) und Praxis abgewichen werden solle, beispielsweise beim Ansatz zur Bestimmung der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die durch Vermögenswerte der HQLA L1 und L2 besichert sind. Entsprechend sollen die in Anhang 1 LiqV-FINMA festgelegten Zu- und Abflussraten grundsätzlich auf der Grundlage der Qualität der Vermögenswerte, die den SFT-Transaktionen zugrunde liegen, ohne Berücksichtigung der operationellen Anforderungen gelten, so, wie dies der Anwendung im Ausland entspreche.

Würdigung

Der diesbezügliche Regelungsbestand bleibt im Vergleich zum FINMA-RS 15/2 grundsätzlich gleich. Die ökonomische Sachgerechtigkeit der vorgeschlagenen Anpassung überzeugt nicht.

Für den internationalen Vergleich ist zu berücksichtigen, dass der Glattstellungsmechanismus in dieser Form eine Schweizer Spezifität darstellt, wobei die Zu- und Abflussraten den Glattstellungsmechanismus sicherstellen. Dieser führt dazu, dass HQLA aus den betroffenen Transaktionen in der Schweizer LCR auf dem Stand per t30 und nicht t0 beruhen. Die Berücksichtigung der operationellen Anforderungen ist auch hierdurch entsprechend konsistent.

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.27 Glattstellung von Short-Positionen nach Anhang 1 Ziff. 2 und 3 E-LiqV-FINMA

Stellungnahmen

Laut EXPERTsuisse umfasse eine Short-Position sowohl die ungedeckte Ausleihe als auch den ungedeckten Verkauf von Aktiva. Aus Sicht der EXPERTsuisse decke die Regelung in der LiqV den Fall nicht explizit ab, in welchem erhaltene Sicherheiten für andere Zwecke verwendet werden als für *matched-book*-Transaktionen oder ungedeckte Verkäufe. Banken könnten beispielweise erhaltene Sicherheiten zur Deckung von VM/IM für Derivatetransaktionen verwenden. Aktuell gehe aus dem FINMA-RS 15/2 nicht hervor, ob dies in diesem Zusammenhang ebenfalls als «Weiterverwendung» einer Wertschrift gelte. Aus Sicht der EXPERTsuisse biete sich eine Klarstellung in der E-LiqV-FINMA an.

Würdigung

Die Bestimmungen müssen im Zusammenhang mit der übergeordneten LiqV gelesen werden; Art. 15e Abs. 4 LiqV gilt explizit nur zur Deckung von Short-Positionen. Die LiqV-FINMA kann von diesen Anforderungen in ihren technischen Ausführungsbestimmungen nicht abweichen.

Fazit

Es sind keine Anpassungen notwendig.

3.28 Formale Anpassungen

Stellungnahmen

In allen eingegangenen Stellungnahmen werden Anpassungen formeller Art angeregt. Betroffen sind namentlich die Art. 40, 53, 58, 62, 64, 66, 72, 91 und 92 E-LiqV-FINMA sowie die französische Version der Art. 51 Bst. b, 85 Abs. 2 und 88 E-LiqV-FINMA.

Darüber hinaus bringt die UBS vor, dass es gewisse Definitionen in Form von Glossareinträgen in Anhang 5 FINMA-RS 15/2 gäbe, die nicht als gesetzliche Definitionen in der LiqV-FINMA übernommen worden seien. Die Erläuterungen sollen mit einem Verweis aktualisiert werden, um andere Definitionen beizubehalten, die nicht als rechtliche Definitionen in Art. 1 E-LiqV-FINMA enthalten sind.

Würdigung

Den von der UBS vorgeschlagene Verweis auf den Erläuterungsbericht 2017 ist für die FINMA nicht verständlich. Die Definitionen der anderen Begriffe des Glossars aus dem Anhang 5 FINMA-RS 15/2 bleiben in der LiqV-FINMA unverändert; eine Legaldefinition ist bei diesen Begriffen jedoch nicht angebracht.

Fazit

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden übernommen.

Der zugehörige Teil der Erläuterungen wird zur Klarstellung angepasst.

4 Weiteres Vorgehen

Die LiqV-FINMA tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Das FINMA-RS 15/2 wird an diesem Datum aufgehoben.